

## ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (UN-Kaufrecht)

EDITION 11/2015

### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden in Ergänzung zu den spezifischen Bedingungen des Liefervertrages (diese nachfolgend als "Vertragsdokumentation" beziehungsweise gemeinsam mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen als "Vertrag" bezeichnet) Anwendung auf das zwischen dem Käufer (nachfolgend als "Käufer" bezeichnet) und der SAMSON AKTIENGESELLSCHAFT (nachfolgend als "Verkäufer" bezeichnet) - der Käufer und der Verkäufer nachfolgend gemeinsam als "Parteien" bezeichnet - im Zusammenhang mit der Lieferung von bestimmten Waren abgeschlossene Geschäfte. Die Waren, die gemäß des Vertrags zu liefern sind, werden nachfolgend als "Produkte" bezeichnet.
- 1.2. Im Falle von Widersprüchen oder Inkonsistenzen zwischen diesen Allgemeinen Lieferbedingungen und Regelungen, die spezifisch im Einzelnen zwischen den Parteien vereinbart worden sind, haben die spezifischen Regelungen Vorrang.
- 1.3. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden ausschließlich Anwendung. Regelungen und Bedingungen, die der Käufer stellt, die entweder mit den Allgemeinen Lieferbedingungen nicht übereinstimmen oder von ihnen abweichen, sind nur dann für den Verkäufer verbindlich, soweit der Verkäufer ihre Geltung schriftlich und ausdrücklich akzeptiert hat.
- 1.4. Keine Regelungen und Bedingungen, die in der Vertragsdokumentation des Käufers enthalten sind, sind für den Verkäufer verbindlich, soweit es sich um im Verhältnis zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen zusätzliche oder abweichende Vorschriften handelt, es sei denn, sie sind ausdrücklich vom Verkäufer schriftlich anerkannt worden. Der Erhalt einer Bestellung oder die Bestätigung der vom Käufer erteilten Auftragsbestätigung stellt keinerlei Anerkenntnis dieser Regelungen und Bedingungen des Käufers dar.
- 1.5. Die Angebote des Verkäufers sind als unverbindlich zu verstehen, es sei denn, sie sind vom Verkäufer schriftlich bestätigt.
- 1.6. Mündlich abgegebene Zusicherungen und Gewährleistungen sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden vom Verkäufer schriftlich bestätigt.
- 1.7. Soweit der Käufer die Lieferung von Produkten entgegennimmt, gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen in jedem Fall als vom Käufer akzeptiert.

### 2. Lieferumfang

- 2.1. Der Lieferumfang ergibt sich abschließend aus der Vertragsdokumentation. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- 2.2. Soweit es Überarbeitungen oder neue Ausführungen der Standardprodukte des Verkäufers betrifft, behält sich der Verkäufer das Recht vor, in der technischen Ausführung geänderte Produkte zu liefern.

### 3. Eigenschaften der Produkte und Produktinformation

- 3.1. Jegliche, sich auf die Produkte und deren Verwendung beziehende Informationen, wie beispielsweise Gewichte, Abmessungen, Eigenschaften, Preise und andere Inhalte, die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbeaussagen, oder Preislisten des Verkäufers oder dessen Unterpelieferanten enthalten sind, werden nicht zum Gegenstand des Vertrages, es sei denn, auf sie wird ausdrücklich in der Vertragsdokumentation Bezug genommen.

- 3.2. Sofern nicht abweichend vereinbart, bestimmen sich die Eigenschaften und die Abmessungen der Produkte gemäß DIN, EN, ANSI oder JIS-Vorschriften oder anderen internationalen Standards. Sofern solche Standards nicht im Einzelfall vereinbart sind, finden die europäischen Standards, im Fall, dass auch diese nicht vereinbart sind, die allgemein anerkannten technischen Regeln Anwendung.
- 3.3. Bezugnahmen auf Standards, Spezifikationen oder Testzeugnisse und andere Einzelheiten bezüglich der Produkteigenschaften sind in keinem Fall als Garantien im Sinne des Schweizer Rechts anzusehen.
- 3.4. Sämtliche Dokumente oder Informationen, die vom Verkäufer oder von Dritten auf Geheiß des Verkäufers zur Verfügung gestellt werden, unterliegen keinerlei Kontrolle durch den Käufer im Hinblick auf deren Richtigkeit. Der Käufer haftet nicht für jegliche Fehler, Unvollständigkeiten oder Irrtümer, die in solchen Informationen enthalten sind.
- 3.5. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Dokumente und andere Informationen zur Verfügung zu stellen, die dafür erforderlich sind, dass seitens des Käufers die Produkte installiert, in Betrieb genommen, betrieben oder gewartet werden können, es sei denn, dies ist vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt worden. Ungeachtet dessen ist der Verkäufer in keinem Fall verpflichtet, jedwede Art von Zeichnungen der Produkte oder von Teilen der Produkte zur Verfügung zu stellen.
- 3.6. Sofern dem Käufer Software, Zeichnungen oder andere technische Informationen (nachfolgend als "Informationen" bezeichnet), zur Verfügung gestellt werden, so erwirbt der Käufer hieran keinerlei Rechte, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte und auch kein Eigentum. Sämtliche, sich auf gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte des geistigen Eigentums beziehende Rechte verbleiben ausschließlich beim Verkäufer. Jede Information, die der Käufer erhält, ist nicht für andere Zwecke, als diejenigen der Installation, der Inbetriebnahme, des Betriebs oder der Wartung der Produkte zu verwenden, es sei denn, der Verkäufer hat einer abweichenden Verwendung schriftlich zugestimmt. Insbesondere ist der Käufer nicht berechtigt, die Informationen Dritten zu überlassen, ohne dass dem zuvor durch den Verkäufer zugestimmt wurde, es sei denn, die Überlassung ist aufgrund zwingenden Rechts oder einer gerichtlichen Entscheidung unabweisbar.
- 3.7. Der Verkäufer räumt dem Käufer das beschränkte Recht ein, die Software, die gemäß der Vertragsdokumentation Bestandteil der Produkte ist, nutzen zu können. Die entsprechende Lizenz ist zeitlich unbeschränkt, nicht-ausschließlich, nicht-unterlizenzierbar und nur dann an Dritte übertragbar, soweit die entsprechenden Produkte veräußert werden, es sei denn, es handelt sich um Software, die vom Verkäufer in Lizenz genommen worden ist und diese Lizenz den Verkäufer nicht zur Unterlizenzierung solcher Rechte an den Käufer berechtigt. Der Verkäufer bleibt der Inhaber der Immaterialgüterrechte.
- 3.8. Es ist dem Käufer nicht gestattet, die Software zu ändern, zu verarbeiten oder sie in andere Systeme ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu integrieren. Unbefugte Änderungen der Software können dazu führen, dass Sicherheitsfunktionen nicht mehr ausgeführt werden. Den Verkäufer trifft keinerlei Verbindlichkeit im Hinblick auf Risiken und Gefahren, die aus solchen unerlaubten Veränderungen resultieren und auch keine Verbindlichkeit im Hinblick auf solche unerlaubten Veränderungen resultierenden möglichen

- Verletzungen der geistigen Eigentumsrechte Dritter. Der Käufer ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang den Verkäufer gegenüber jeglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 4. Preise**
- 4.1. Die in den Angeboten benannten Preise unterliegen bis zum Zeitpunkt der Bestätigung der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer einem Änderungsvorbehalt.
- 4.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, verstehen sich die Preise zuzüglich der Mehrwertsteuer. Jegliche Steuern oder andere Abgaben oder Gebühren, die im Land des Sitzes des Käufers oder in dem Land anfallen, das Ziel der Lieferungen ist (nachfolgend als "Lokale Steuern" bezeichnet) sind vom Käufer zu tragen. Dies gilt auch dann, soweit das jeweilige Landesrecht vorsieht, dass Lokalen Steuern vom Verkäufer geschuldet sind. Dies gilt des Weiteren auch dann, wenn Lokale Steuern nach dem jeweiligen Landesrecht auf Zahlungen an den Verkäufer einbehalten werden müssen. In all diesen Fällen sind die Preise so zu verstehen, dass Zahlungen durch den Käufer ohne Abzug von Lokalen Steuern zu leisten sind.
- 4.3. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise zur Lieferung EXW Verkäufer (oder EXW Hersteller, in dem Fall dass der Verkäufer die Produkte nicht selbst herstellt) ohne Verpackung, Verladung, Fracht, Montage, Installation und Inbetriebnahme.
- 4.4. Die Preise sind auf Basis der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vertrages geltenden Umstände berechnet. Der Verkäufer ist berechtigt, die Preise nach Treu und Glauben abzuändern, soweit es zu Änderungen der Materialpreise, Löhne und Gehälter oder anderer Kostenfaktoren kommt.
- 5. Zahlungsbedingungen**
- 5.1. Soweit nicht abweichende Vereinbarungen in der Vertragsdokumentation getroffen sind, sind sämtliche Zahlungsverpflichtungen ohne Abzug innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung des Verkäufers fällig.
- 5.2. Sämtliche Zahlungen sind zu den Fälligkeitsterminen und ohne jeden Abzug jeglicher Art in der vertraglich vereinbarten Währung so zu leisten, so dass der Verkäufer über die entsprechenden Gelder frei und unbeschränkt verfügen kann. Sämtliche Gebühren von Banken und sonstigen Kreditinstitutionen sowie andere Gebühren im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldern oder im Zusammenhang mit der Herauslegung von vereinbarten Zahlungssicherheiten sind vom Käufer zu tragen.
- 5.3. Ohne Präjudiz bezüglich anderer Rechte und Behelfe und unabhängig davon, ob diese sich aus dem Vertrag oder dem Gesetz ergeben, ist der Verkäufer berechtigt, gegenüber dem Käufer, soweit Zahlungen nicht zum Fälligkeitstermin eingegangen sind, Zinsen in Höhe von 10 (zehn) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank geltend zu machen.
- 5.4. Im Falle einer verspäteten Zahlung ist der Verkäufer ohne Präjudiz hinsichtlich seiner Rechte und Behelfe aus Vertrag oder aus Gesetz und auch ohne eine Verpflichtung zur Übersendung einer Mahnung berechtigt, die Erfüllung des Vertrages einzustellen bis die entsprechende Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt ist.
- 5.5. Tritt in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt der Käufer seine Zahlungen ein, ist der Verkäufer – vorbehaltlich anderer Rechte, die ihm nach dem Vertrag oder dem Gesetz zustehen – berechtigt:
- 5.5.1. eine angemessene Zahlungssicherheit in Form einer Bankgarantie, die die Bedingungen zu enthalten hat, die vom Verkäufer nach dessen Ermessen vorgegeben werden oder eine andere für den Verkäufer akzeptable Zahlungssicherheit, zu stellen oder
- 5.5.2. den Vertrag durch Kündigung zu beenden.
- 5.6. Der Käufer ist weder berechtigt, fällige Zahlungen unter Verweis auf Gegenansprüche, die vom Verkäufer nicht anerkannt sind, zurückzuhalten oder solche Gegenansprüche gegen fällige Zahlungsverpflichtungen des Käufers aufzurechnen.
- 5.7. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, gegenüber allen Zahlungsverpflichtungen, die der Käufer dem Verkäufer schuldet, mit eigenen Zahlungsforderungen oder mit Zahlungsforderungen von Konzernunternehmen der SAMSON Gruppe, die diese – auf welcher Grundlage auch immer - gegenüber dem Käufer haben, unabhängig davon, ob solche Zahlungsforderungen fällig sind oder nicht, aufzurechnen.
- 6. Prüfungen der Produkte , Abnahmetests**
- 6.1. Prüfungen der Produkte und andere Tests (nachfolgend gemeinsam als "Abnahmetests" bezeichnet), die gemäß der Vertragsdokumentation vorgesehen sind, sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen am Ort der Herstellung der Produkte während der üblichen Arbeitszeiten durchzuführen. Soweit die vertragliche Dokumentation nicht die technischen Bedingungen der Abnahmetests spezifizieren, sind die Abnahmetests in Übereinstimmung mit der allgemein gültigen Handhabung, diese bezogen auf den betreffenden Industriezweig und das Land der Herstellung, durchzuführen.
- 6.2. Der Verkäufer hat den Käufer über die Bereitschaft zur Durchführung von Abnahmetests rechtzeitig zu informieren. Soweit der Käufer oder ein vom Käufer benannter Dritter bei den Abnahmetests nicht anwesend ist, sind die Testberichte dem Käufer zu übersenden. Die Testberichte sind dann als ordnungsgemäß anzusehen.
- 6.3. Soweit die Abnahmetests eine Nicht-Übereinstimmung der Produkte ergeben, dabei eine Nicht-Übereinstimmung nach Maßgabe von Klausel 9.3, ist der Verkäufer berechtigt, nach Beseitigung der Nicht-Übereinstimmung die Abnahmetests zu wiederholen. Neue Abnahmetests sind dann auszuführen, es sei denn die Nicht-Übereinstimmung war nur von unwesentlicher Art.
- 6.4. Der Verkäufer hat die Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Abnahmetests zu tragen. Hingegen ist der Käufer verpflichtet, sämtliche, ihm selbst im Zusammenhang mit den Abnahmetests entstehenden Aufwendungen und Auslagen, insbesondere Reise- und Unterbringungskosten, zu tragen.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Produkten solange vor, bis alle Ansprüche des Verkäufers, die in Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, vollständig erfüllt sind. In diesem Zusammenhang verbleibt das Eigentum an den Produkten auch dann beim Verkäufer, sofern die Zahlungsverpflichtungen des Käufers in ein Kontokorrentverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer eingegangen sind. Solange, bis der Käufer Eigentum an den Produkten erwirbt, hat er die Produkte für den Verkäufer zu treuen Händen zu verwahren.
- 7.2. Soweit das Recht des Landes des Lieferortes keine Möglichkeit zur Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts vorsieht, allerdings dem Käufer andere vergleichbare Rechte einräumt, ist der Verkäufer berechtigt, all diese vergleichbaren Rechte geltend zu machen. Sofern die Mitwirkung des Käufers im Zusammenhang mit der Begründung solcher Rechte erforderlich ist (z. B. eine Registrierung) ist der Käufer verpflichtet, alle Maßnahmen für die Begründung und die Aufrechterhaltung solcher Rechte auf eigene Kosten und auch ohne Anspruch auf Erstattung von Auslagen, durchzuführen.
- 7.3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts oder des Bestehens von Rechten gemäß der Klausel 7.2 ist der Käufer verpflichtet, die Produkte gegen alle infrage kommenden Risiken, wie beispielsweise Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser oder andere Risiken zu versichern und zwar

- unter der Vereinbarung, dass der Verkäufer berechtigt sein soll, alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag als zusätzlich versicherte Partei geltend machen zu können. Die Versicherungspolice und die Bestätigungen des Versicherers über die Begleichung der Versicherungsprämien sind dem Verkäufer auf Verlangen vorzulegen.
- 7.4. Der Käufer hat alle Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, sicherzustellen, dass das Eigentum des Verkäufers bzw. ein anderes Recht des Verkäufers gemäß Klausel 7.2 in keiner Weise durch vorrangige Rechte oder in sonstiger Form beeinträchtigt wird. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten, sobald es zu Pfändungen, Beschlagnahmen oder anderen Beeinträchtigungen der Rechte des Verkäufers kommt.
- 8. Lieferung, Lieferzeit, Verzögerungen**
- 8.1. Die Verpflichtung des Verkäufers, die Produkte zur Verfügung zu stellen, setzt voraus, dass der Verkäufer seinerseits ordnungsgemäß und rechtzeitig durch seine Unterlieferanten beliefert wird.
- 8.2. Die Lieferung an den Käufer steht unter der Bedingung, dass der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 8.3. Angegebene Lieferzeiten sind als voraussichtlich zu verstehen. Lieferzeiten stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Klärung aller Einzelheiten der Vertragsdokumentation sowie der rechtzeitigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Vorlage aller offiziellen Bestätigungen und Genehmigungen, der Herauslegung von Dokumentenakkreditiven und Garantien und der Leistung von Vorauszahlungen.
- 8.4. Lieferzeiten sind, soweit die Produkte ohne Verschulden des Verkäufers nicht versendet werden können, als eingehalten zu betrachten, soweit der Käufer eine Versandbereitschaftsmittelung des Verkäufers erhält.
- 8.5. Soweit in der Vertragsdokumentation Angaben über die Lieferung enthalten sind, sind diese in Übereinstimmung mit den Incoterms, herausgegeben durch die internationale Handelskammer in Paris (nachfolgend als "ICC" bezeichnet) zu verstehen, und zwar in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages veröffentlichten Fassung.
- 8.6. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen sind zulässig.
- 8.7. Der Käufer ist zur Übernahme der Produkte unabhängig von dem Bestehen geringfügiger Nicht-Übereinstimmungen verpflichtet, vorausgesetzt diese Nicht-Übereinstimmungen hindern die Verwendung der Produkte nicht und vom Verkäufer ist bestätigt worden, dass diese Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums behoben werden.
- 8.8. Soweit vereinbart ist, dass der Verkäufer den Transport oder den Versand der Produkte durchführen soll, steht es in freiem Ermessen des Verkäufers die Lieferroute, das Transportmittel als auch den Spediteur bzw. den Frachtführer zu bestimmen.
- 8.9. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Produkte geht nach Maßgabe des entsprechenden Incoterm oder soweit ein solcher Incoterm nicht vereinbart ist, nach dem insoweit maßgeblichen Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen oder ansonsten im Falle der Lieferung auf den Käufer über. Sollte sich allerdings die Versendung der Produkte aus vom Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen verzögern oder sollte die Versendung der Produkte aus solchen Gründen unmöglich werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung der Produkte zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem der Käufer eine Versandbereitschaftsmittelung erhält.
- 8.10. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Gefahr gemäß der vorbenannten Regelung auf den Käufer übergeht.
- 8.11. Sollte die Lieferung der Produkte aus Gründen, die sich einer Einflussnahme des Verkäufers entziehen unmöglich oder verzögert sein, so stellt dies keinerlei Verletzung des Vertrages durch den Verkäufer dar. In diesem Fall ist der Verkäufer unter dem Vorbehalt anderer Rechte und Behelfe, sei es auf Grundlage des Vertrages oder des anwendbaren Rechts, berechtigt, die Produkte auf Gefahr und auf Kosten des Käufers zu lagern. Die entsprechenden Kosten und Auslagen, die hierdurch dem Verkäufer entstehen, sind dem Käufer zu berechnen, mindestens jedoch 1 % des Netto-Kaufpreises für jeden angefangenen Monat, beginnend mit dem Ablauf der Lieferzeit. Im Fall einer solchen Lagerung ist der vereinbarte Kaufpreis gegen Vorlage der Lagerdokumente oder entsprechender Unterlagen durch den Käufer an den Verkäufer zu zahlen. Jegliche Verschlechterung der Produkte während der Lagerung berechtigt den Käufer nicht, eine Lieferung oder Übernahme der Produkte zu verweigern oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- 8.12. Die Lieferzeit und die Gültigkeitsdauer gegebenenfalls herausgelegter Zahlungssicherheiten sind im Falle, dass eine Lieferung sich aufgrund von höherer Gewalt oder aufgrund eines Handelns oder Unterlassens seitens des Käufers oder aufgrund jeglichen anderen Umstands, der nicht vom Verkäufer zu vertreten ist, für den entsprechenden Zeitraum unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu verlängern. Diese Regelung findet unabhängig davon Anwendung, ob die Verzögerung vor oder erst nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.
- 8.13. Sofern die Produkte zum Fälligkeitstag durch den Verkäufer aus Gründen, die ausschließlich vom Verkäufer zu vertreten sind, nicht geliefert sein sollten und dem Käufer hierdurch ein Schaden entsteht, ist der Käufer unter Ausschluss sonstiger Schadensersatzansprüche berechtigt, für jede vollendete Woche der Lieferverzögerung Schadenspauschalen in Höhe von jeweils null Komma fünf (0,5) % des Netto-Kaufpreises, der auf die verzögert gelieferten Produkte entfällt, zu verlangen. Die Haftung des Verkäufers ist jedoch in diesen Fällen insgesamt auf maximal fünf (5) % des Anteils des gesamten Netto-Kaufpreises beschränkt, der dem Umfang der Produkte entspricht, die nicht rechtzeitig verwendet oder in die Verwendung genommen werden können. Sollte der Kaufpreis nicht vollständig an den Verkäufer gezahlt worden sein, sind die Schadenspauschalen gegen die zuletzt fällige Zahlungsverpflichtung des Käufers zu verrechnen. Sämtliche Ansprüche des Verkäufers auf Schadenspauschalen oder andere Ansprüche auf Schadloshaltung im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen verfallen, sofern der Käufer sich diese Rechte nicht bei Erhalt der Produkte vorbehält.
- 8.14. Sofern die Produkte, aus Gründen, die ausschließlich durch den Verkäufer zu vertreten sind, nicht an dem Tag geliefert sind, an dem der Käufer im Sinne von Klausel 8.13 zur Geltendmachung des maximalen Umfangs der Schadenspauschalen berechtigt ist und darüber hinaus auch nicht geliefert sind, ist dem Verkäufer durch den Käufer schriftlich eine Frist zur Lieferung innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der nicht weniger als vier (4) Wochen betragen soll, zu setzen.
- 8.15. Sollte der Verkäufer innerhalb dieser endgültigen Frist die Produkte aus Gründen, die ausschließlich von ihm zu vertreten sind, nicht liefern, ist der Käufer bezüglich der Produktumfänge, die nicht geliefert worden sind, berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen.
- 8.16. Der vorbenannte Anspruch auf Schadenspauschalen und das Recht, den Vertrag zu kündigen, stellen die einzigen und ausschließlichen Behelfe dar, die durch den Käufer im Falle einer Nichteinhaltung von vertraglich vereinbarten Terminen zustehen. Sämtliche anderen Ansprüche im Zusammenhang mit entsprechenden Verzögerungen sind im größtmöglichen gesetzlichen Umfang ausgeschlossen. Die zuvor benannten Haftungsbegrenzungen und – beschränkungen finden im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen durch

- Mitglieder der Gesellschaftsorgane oder leitende Angestellte des Verkäufers keine Anwendung. Soweit die Verzögerung durch vom Verkäufer beschäftigte Hilfspersonen, so unter anderem durch Erfüllungsgehilfen oder Arbeitnehmer verschuldet ist, finden die vorbenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse nur im Falle des vorsätzlichen Handels keine Anwendung.
- 9. Haftung für defekte Produkte**
- 9.1. Unverzüglich nach Eintreffen der Produkte am Lieferort hat der Käufer die Produkte zu untersuchen und dem Verkäufer schriftlich jedwede Nicht-Übereinstimmung der Produkte unter Angabe, warum es sich bei der Nicht-Übereinstimmung handelt, innerhalb von zehn (10) Kalendertagen, gerechnet von dem Tag, an dem der Käufer die Nicht-Übereinstimmung erkennt oder hätte erkennen müssen, mitzuteilen. Jegliche Nicht-Übereinstimmung, die selbst im Falle einer ordnungsgemäßen und sorgfältigen Untersuchung der Produkte nicht hätte erkannt werden können, ist unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Soweit der Verkäufer im Sinne der vorbenannten Zeiträume Mängel nicht angezeigt hat, gelten die Produkte als im vollen Umfang vertragsgemäß.
- 9.2. Ohne die Allgemeingültigkeit der vorbenannten Klausel einzuschränken, gilt, dass der Käufer keinerlei Rechte im Hinblick auf Nicht-Übereinstimmungen hat, sofern er den Käufer davon nicht unter Angabe der Art der Nicht-Übereinstimmung innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Lieferdatum informiert.
- 9.3. Unwesentliche Nicht-Übereinstimmungen stehen, soweit sie nicht eine Verwendung der Produkte unmöglich machen und der Verkäufer bestätigt hat, diese Nicht-Übereinstimmungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben, einer Vertragskonformität der Produkte nicht entgegen.
- 9.4. Bei einer Nicht-Übereinstimmung und vorausgesetzt, der Käufer hat die Nicht-Übereinstimmung gemäß der Klauseln 9.1 und 9.2. angezeigt, hat der Verkäufer nach seiner Wahl:
- 9.4.1. entweder die Produkte innerhalb eines den Umständen angemessenen Zeitraums zu reparieren und – soweit vom Verkäufer vorgegeben – dieses auf dem Betriebsgelände des Käufers, wobei der Käufer dem Personal des Verkäufers entsprechenden Zutritt einzuräumen und jegliche angemessene Unterstützung sowie Hilfeleistung zu geben hat; oder
- 9.4.2. auf Lieferbasis CIP Verkäuferstandort (oder CIP Herstellerstandort, soweit der Verkäufer die Produkte nicht herstellt) die nicht übereinstimmenden Produkte mit übereinstimmenden Produkten innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Zeit ersetzen, wobei der Verkäufer berechtigt ist, die ersetzten Produkte zu entfernen und über sie in jeglicher, nach eigenem Ermessen des Verkäufers zu bestimmender Art und Weise zu verfügen.
- 9.5. Sofern der Käufer dem Verkäufer eine Nicht-Übereinstimmung angezeigt hat und keine, dem Verantwortungsbereich des Verkäufers unterfallende Nicht-Übereinstimmung festgestellt werden kann, hat der Käufer sämtliche, dem Verkäufer im Zusammenhang mit einer solchen Anzeige entstandenen Aufwendungen und Auslagen zu erstatten.
- 9.6. Sollte der Verkäufer innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß Klausel 9.4 bestehende Verpflichtungen nicht erfüllt haben, ist der Käufer befugt, schriftlich einen angemessenen Zeitraum für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bestimmen. Dieser Zeitraum muss immer:
- 9.6.1. zumindest sechs (6) Wochen betragen; und
- 9.6.2. unter Berücksichtigung der Komplexität der Produkte dem Verkäufer die Möglichkeit zu erlauben, zwei (2) Versuche zur Mängelbeseitigung durchzuführen.
- 9.7. Sofern der Verkäufer innerhalb dieser letzten Frist seinen Verpflichtungen zur Behebung der Nicht-Übereinstimmung nicht entspricht, ist der Käufer berechtigt, die notwendigen Beseitigungsarbeiten auf Kosten des Verkäufers entweder selbst durchzuführen oder einen Dritten hiermit zu beauftragen. Sofern hierdurch Mängel erfolgreich behoben werden, sind dem Käufer die in diesem Zusammenhang entstandenen, angemessenen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten zu ersetzen, höchstens jedoch beschränkt auf (50 %) des Netto-Kaufpreises des jeweiligen eine Nicht-Übereinstimmung aufweisenden Produkts.
- 9.8. Sollte die Nicht-Übereinstimmung nicht gemäß der vorbenannten Klauseln erfolgreich behoben sein:
- 9.8.1. ist der Käufer zu einer Reduzierung des Netto-Kaufpreises im Verhältnis zu dem geminderten Wert der Produkte berechtigt, wobei allerdings die Reduzierung des Netto-Kaufpreises nicht mehr als (50 %) beträgt; oder
- 9.8.2. sofern die Nicht-Übereinstimmung so wesentlich ist, dass sie dem Käufer über das vorbenannte Maß einer möglichen Reduzierung des Netto-Kaufpreises hinaus die Möglichkeit nimmt, die Produkte zu nutzen, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer zu kündigen.
- 9.9. Die Verantwortlichkeit des Verkäufers für eine fehlende Übereinstimmung der Produkte bezieht sich lediglich auf die in der Vertraglichen Dokumentation benannten Betriebsbedingungen und auf den ordnungsgemäßen Gebrauch der Produkte.
- 9.10. Der Verkäufer haftet nicht für
- 9.10.1. den üblichen Verschleiß von Teilen, die gemäß der ihnen zugrunde liegenden Materialeigenschaften oder der beabsichtigten Verwendung einem Verschleiß unterliegen; oder
- 9.10.2. Nicht-Übereinstimmungen der Produkte, die im Zusammenhang mit vom Käufer gemachten Material- oder Konstruktionsvorgaben stehen; oder
- 9.10.3. Nicht-Übereinstimmungen im Zusammenhang mit der Verwendung nicht geeigneter Betriebsstoffe, Anwendungsmaterialien oder ungeeigneter oder fehlerhafter Stromversorgung; oder
- 9.10.4. Nicht-Übereinstimmungen, die durch den unsachgemäßen Betrieb, die unsachgemäße Lagerung oder Wartung, die fehlerhafte Installation oder eine fehlerhafte Reparatur durch den Käufer oder Dritte oder durch nicht vom Verkäufer schriftlich freigegebene Änderungen verursacht sind; oder
- 9.10.5. jeglicher Umstand, der nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs des Verkäufers liegt.
- 9.11. Ansprüche wegen Defekten der Produkte stehen dem Käufer nur zu, wenn:
- 9.11.1. der Käufer die vom Verkäufer hinsichtlich des Betriebs und der Wartung der Produkte herausgegebenen Hinweise befolgt und insbesondere die spezifischen Überprüfungen durchgeführt hat; und
- 9.11.2. keine Arbeiten an den Produkten durchgeführt wurden, es sei denn, der Verkäufer hat dem zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt; und
- 9.11.3. keine Teile verwendet worden sind, die nicht durch den Verkäufer freigegeben wurden; und
- 9.11.4. keine unbefugten Änderungen an den Produkten vorgenommen wurden.
- 9.12. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, können Rechte und Ansprüche bezüglich einer Nicht-Übereinstimmung und auch entsprechender Rechtsbehelfe – sei es vor ordentlichen Gerichten oder vor Schiedsgerichten – nach Ablauf einer Periode (nachfolgend als Gewährleistungsfrist bezeichnet) von zwei (2) Jahren, diese beginnend mit dem Übergang der Gefahr, durch den Käufer geltend gemacht werden.
- 9.13. Bezüglich Mängelbehebungsarbeiten und dabei ersetzten Teile, endet jegliche Verpflichtung des Verkäufers – auch

- im Fall von wiederholter Mängelbeseitigung – spätestens zwölf Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 9.14. Es ist zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart, dass im Falle einer klageweisen Geltendmachung von Rechten durch den Verkäufer gegenüber dem Käufer der Käufer nach Ablauf der in den Klauseln 9.12 und 9.13 vorgesehenen Perioden der Käufer eine Nicht-Übereinstimmung der Produkte oder auf Basis hierauf einen Gegenanspruch nicht geltend machen wird.
- 9.15. Im Falle von Defekten der Software finden die vorbenannten Regelungen unter Geltung der folgenden Abweichungen Anwendung:  
Es sind nur diese Defekte als Softwaredefekte anzusehen, die im Zusammenhang mit den vertraglich zugrunde gelegten Anwendungsbedingungen eintreten und die die vertraglich vereinbarte Funktion beeinträchtigen. Dem Käufer ist bekannt und er klärt sich auch hiermit einverstanden, dass es auf Grundlage des gegenwärtigen Standes der Technologie unmöglich ist, Datenverarbeitungsprogramme zu erstellen, bei denen unter Berücksichtigung aller Anwendungsbedingungen keine Defekte vorhanden sind.
- 9.16. Die vorbenannte Haftung für Defekte der Produkte tritt anstelle von und ersetzt sämtliche anderen Haftungen und Gewährleistungen, sei es ausdrücklicher Art oder nach den Umständen, inklusive, jedoch nicht beschränkt, auf jegliche nach den Umständen in Betracht kommende Gewährleistung einer allgemeinen oder speziellen Gebrauchstauglichkeit sowie sämtlicher anderer Verpflichtungen oder Haftungen des Verkäufers unabhängig von deren Grundlage.
- 10. Immaterialgüterrechte Dritter**
- 10.1. Soweit die Verwendung der Produkte, vorausgesetzt, die Verwendung erfolgt in Übereinstimmung mit der Vertraglichen Dokumentation, zur Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter innerhalb der Gewährleistungsfrist führt, wird der Verkäufer auf eigene Kosten für den Käufer die Voraussetzungen dafür schaffen, den Gebrauch der Produkte fortsetzen zu können oder der Verkäufer wird die Produkte in einer den Zwecken des Käufers genügenden Art ändern, so dass damit der Zustand einer Verletzung von Rechten beseitigt wird.
- 10.2. Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Käufer gegenüber dem Verkäufer setzt voraus, dass:
- 10.2.1. der Käufer den Verkäufer unverzüglich über von Dritten wegen einer Verletzung oder behaupteten Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter geltend gemachte Ansprüchen in Kenntnis setzt; und
- 10.2.2. der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen gestattet, die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche zu übernehmen und zu leiten, einschließlich der Beauftragung von rechtlichen Beratern sowie Sachverständigen; und
- 10.2.3. der Käufer den Verkäufer hinsichtlich dessen Verteidigung gegen die Ansprüche im angemessenen Umfang unterstützt und dem Verkäufer gestattet, jegliche Änderungen an den Produkten gemäß dieser Klausel durchzuführen; und
- 10.2.4. dem Verkäufer alle Verteidigungsmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher einvernehmlicher Regelungen vorbehalten bleiben; und
- 10.2.5. eine Verletzung nicht durch eine Vorgabe des Käufers entstanden ist;
- 10.2.6. eine Verletzung nicht ihre Ursache in einer unbefugten Änderung der Produkte durch den Käufer oder durch eine Nicht-Übereinstimmung mit der Vertraglichen Dokumentation stehende Verwendung der Produkte verursacht ist.
- 10.3. Die vorbenannte Haftung für eine Verletzung von Immaterialgüterrechten tritt anstelle von und ersetzt sämtliche anderen Haftungen und Gewährleistungen, sei es ausdrücklicher Art oder nach den Umständen, sowie
- sämtliche anderen Verpflichtungen oder Haftungen des Verkäufers unabhängig von deren Grundlage.
- 11. Einhaltung von Ausführbeschränkungen**
- 11.1. Der Käufer hat alle geltenden Ausfuhrgesetze, Bestimmungen und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der anderen Länder zu beachten, deren Rechtssetzung sich auf die Produkte bezieht. Der Käufer darf keine dieser Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften verletzen, dies gilt insbesondere dafür, bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Produkte nicht im Besitz der dafür erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen zu sein. Der Käufer gewährleistet auch, durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen, dass Dritte, die die Produkte kaufen oder anderweitig erwerben, diese exportieren oder re-exportieren, dabei nicht die vorgenannten Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften verletzen
- 11.2. Die Lieferung der Produkte kann unter dem Vorbehalt stehen, dass entsprechende Ausfuhrlicenzen von der zuständigen deutschen Ausfuhrkontrollbehörde erteilt werden. Sofern anwendbar, wird daher der Käufer dem Verkäufer eine gültige und ordnungsgemäß unterzeichnete Endverbleiberklärung bzw. ein Internationales Importzertifikat („Statement of End-User and End-Use“ oder „International Import Certificate“) innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Vertrages vorlegen. Etwaige, aufgrund einer verzögerten Bereitstellung der vorbenannten Dokumentation entstehende Nachteile gehen zu Lasten des Käufers.
- 11.3. Der Verkäufer ist berechtigt, einen Auftrag abzulehnen, den den der Verkäufer als nicht mit den Regelungen der Ziffern 11.1 und 11.2 übereinstimmend ansieht.
- 11.4. Falls der Käufer oder der Kunde des Käufers den Verpflichtungen der Ziffer 11.1 zuwiderhandelt, kann der Verkäufer vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
- 11.5. Im Fall, dass der Verkäufer sich aufgrund der in Ziffer 11.3 genannten Gründe weigert, einen Auftrag anzunehmen oder im Fall eines Rücktritts vom Vertrag durch den Verkäufer aus Gründen die in Ziffer 11.4 aufgeführt sind, haftet der Verkäufer unter keinen Umständen für eine Rückgewähr von Zahlungen oder eine Erstattung von Kosten, Ausgaben sowie für etwaige Schäden oder Verluste, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Weigerung oder dem Rücktritt entstehen.
- 12. Höhere Gewalt**
- 12.1. Unbeschadet von Klausel 11 haftet keine Partei haftet der anderen Partei für jegliche Vertragsstrafen, Schadenspauschalen oder Schäden, noch ist jede Partei berechtigt irgendwelche Behelfe geltend zu machen, die ihr ansonsten zustehen würden, falls die Erfüllung des Vertrages oder von Verpflichtungen einer Partei durch Ereignisse verzögert oder gehindert ist, soweit es sich, allerdings nicht hierauf beschränkt, um die folgenden Ereignisse handelt: Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, Sabotage, Export- oder Importbeschränkungen, wie beispielsweise, jedoch nicht darauf beschränkt, Verbote und Embargos, Überlastung von Häfen, Fehlen von üblichen Transportmitteln, Arbeitskämpfe, Kriege, Bürgerkriege oder kriegsähnliche Zustände, die Gefahr von Terrorhandlungen oder das Vorliegen solcher Handlungen, Unruhen, Besetzungen von zivilen oder militärischen Einrichtungen, Beschränkungen in der Energieversorgung, Verzögerung seitens von Nachkontraktoren oder Unterlieferanten, die durch in dieser Klausel in Bezug genommenen Umstände eintreten oder jegliche anderen Umstände, die sich einer Einflussnahme durch die beeinträchtigte Partei entziehen (nachfolgend als „Höhere Gewalt“ bezeichnet), unabhängig davon, ob der Eintritt eines solchen Umstandes vorhersehbar war oder

- nicht. Ein Umstand Höherer Gewalt kann allerdings nicht die fehlende Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen rechtfertigen.
- 12.2. Die Partei, die sich darauf beruft, durch einen Umstand Höherer Gewalt beeinträchtigt zu sein, hat die andere Partei schriftlich, ohne Zögern auf den Eintritt dieses Ereignisses hinzuweisen und auch darauf hinzuweisen, sobald dieses Ereignis entfällt.
- 12.3. Soweit Höhere Gewalt den Verkäufer daran hindert, seine Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen, gilt die Lieferfrist entsprechend verlängert und der Käufer ist verpflichtet, die Geltungsdauer von Zahlungssicherheiten in gleichem Umfang zu verlängern. Sollte ein Umstand Höherer Gewalt den Käufer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, hat er den Verkäufer für sämtliche Aufwendungen zu entschädigen, die diesem hinsichtlich des Schutzes und der Sicherung der Produkte entstehen.
- 12.4. Soweit die Erfüllung des Vertrages oder eines Vertragsteiles für den Fall einer Einzeldauer von mehr als acht (8) Monaten oder von insgesamt mehr als zehn (10) Monaten aufgrund eines Umstandes Höherer Gewalt oder mehrerer solcher Umstände behindert oder verzögert sein sollte, werden die Parteien versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Soweit eine solche Lösung nicht innerhalb von zehn (10) Wochen beginnend mit der Aufforderung der einen Partei an die andere Partei, in Verhandlungen über die Lösung einzutreten, nicht gefunden ist, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag oder den Teil des Vertrages, der durch Höhere Gewalt beeinträchtigt ist, durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei zu kündigen.
- 12.5. Im Falle einer solchen Kündigung ist für gelieferte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen oder für bis zum Ausspruch der Kündigung bereits angefangene Dienstleistungen oder für Produkte, deren Herstellung bis zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen wurde, der jeweils angemessene Kaufpreis vom Käufer an den Verkäufer zu zahlen. Des Weiteren sind alle dem Verkäufer vernünftigerweise im Zusammenhang mit der Entfernung seiner Ausrüstung vom Betriebsgelände des Käufers entstehenden Kosten (soweit anwendbar) zu ersetzen.
- 13. Begrenzung der Schadensersatzhaftung**
- 13.1. Soweit nicht durch das anwendbare Recht zwingend abweichend bestimmt, setzt eine Schadensersatzverpflichtung des Verkäufers immer die schuldhaft Verletzung von Vertragspflichten durch den Verkäufer voraus.
- 13.2. Soweit der Verkäufer dem Käufer für Schäden an Sachen oder für die Verletzung oder den Tod einer Person haftet, vorausgesetzt, diese Schäden an Sachen oder Verletzungen oder der Tod von Personen sind durch Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Angestellten verursacht, ist die Haftung des Verkäufers beschränkt:
- 13.2.1. für Schäden an Sachen auf ein Maximum von EUR 2,5 Millionen. im Einzelfall, jedoch insgesamt maximal EUR 5 Millionen nicht übersteigend; und
- 13.2.2. für die Verletzung von Leib oder Leben von Personen auf EUR 2,5 Millionen im Einzelfall.
- 13.3. Soweit nicht durch das anwendbare Recht zwingend abweichend bestimmt, und unabhängig davon, ob es sich um die Verletzung von Vertragspflichten, die Verletzung von Gewährleistungen, Delikt und unerlaubte Handlungen oder um welche Rechtsgrundlage auch immer es sich handelt, haftet der Verkäufer oder seine Nachkontraktoren oder seine Unterlieferanten nicht für Schäden, die nicht in Klausel 13.2, genannt sind. Dies bezieht sich auf, ist jedoch nicht darauf beschränkt:
- 13.3.1. Schäden, die nicht an den Produkten entstehen, es sei denn es handelt sich um Schäden im Sinne von Klausel 13.2; und
- 13.3.2. Entgang von Gewinnen oder Umsätzen, fehlende Verwendbarkeit der Produkte oder jeglicher mit ihnen in Zusammenhang stehender Ausrüstung, Einschränkungen beziehungsweise Nichtvorhandensein der Produktionsfähigkeit, Stillstände und Unterbrechungen, Nichterreichen von Einsparungen, Personalkosten, Vermögensverluste, Kosten von Ersatzprodukten, Verlust oder Beschädigung von Daten oder Ansprüche von Kunden des Käufers für solche Verluste oder Schäden; und
- 13.3.3. jegliche Schäden besonderer, mittelbarer oder indirekter Art sowie Folgeschäden einschließlich von Strafschadensersatz.
- 13.4. Die vorbenannten Beschränkungen und Ausschlüsse der Schadensersatzhaftung finden im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen durch Mitglieder der Gesellschaftsorgane oder leitende Angestellte des Verkäufers keine Anwendung. Soweit Schäden durch andere Personen verursacht werden, die vom Verkäufer beschäftigt oder beauftragt sind, soweit es sich nicht um Mitglieder der Gesellschaftsorgane oder leitende Angestellte handelt, wie beispielsweise Erfüllungsgehilfen oder Arbeitnehmer des Verkäufers, finden die vorbenannten Beschränkungen und Ausschlüsse einer Schadensersatzhaftung nur im Falle vorsätzlichen Handels keine Anwendung.
- 13.5. Sofern der Verkäufer gegenüber dem Käufer im Hinblick auf die Produkte oder im Hinblick auf eine Ausrüstung, in die ein solches Produkt installiert werden soll, berät oder unterstützt und soweit eine solche Ausrüstung nicht Gegenstand des vertraglichen Lieferumfanges gemäß den Vertraglichen Dokumentation oder gemäß einem darauf basierenden anderen Dokument ist, erfolgt die Beratung oder die Gewährung von Unterstützung ohne vertragliche Bindung als Gefälligkeit und schließt jedwede Haftung des Verkäufers, unabhängig davon, ob es sich um eine Haftung aus Vertrag, aus besonderer Zusage, aus unerlaubter Handlung oder Delikt (inklusive Fahrlässigkeit oder die Verletzung von Immaterialgüterrechten) oder in sonstiger Hinsicht handelt, aus.
- 13.6. Die vorbenannte Haftung für Schäden und andere Entschädigungsansprüche tritt anstelle von und ersetzt sämtliche anderen Haftungen und Gewährleistungen, sei es ausdrücklicher Art oder nach den Umständen, sowie sämtliche anderen Verpflichtungen oder Haftungen des Verkäufers unabhängig von deren Grundlage.
- 14. Kündigung des Vertrages durch den Käufer**
- 14.1. Sofern der Verkäufer eine wesentliche Verpflichtung des Vertrages – mit Ausnahme von:
- 14.1.1. Verzögerungen seitens des Verkäufers, auf die ausschließlich Klausel 8.13 anwendbar sind; oder
- 14.1.2. Nicht-Übereinstimmungen der Produkte, auf die ausschließlich Klausel 9.8.2 anwendbar sind; oder
- 14.1.3. dem Vorliegen von Umständen Höherer Gewalt, auf die ausschließlich Klausel 12.4 anwendbar sind; verletzt und innerhalb von einem (1) Monat ab Erhalt einer schriftlichen Aufforderung des Käufers nicht damit beginnt, die Vertragsverletzung zu beenden und die Folgen der Vertragsverletzung ordnungsgemäß zu beseitigen, ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer den Vertrag zu kündigen.
- 14.2. Jedwede Kündigungsrechte können vom Käufer nur dann ausgeübt werden, wenn er sich nicht mit der Erfüllung der ihm aus dem Vertrag erwachsenen Pflichten in Rückstand befindet. .
- 14.3. Die vorbenannten Kündigungsrechte treten anstelle von und ersetzen sämtliche anderen Kündigungsrechte oder sonstigen Rechte einer Partei, sich vom Vertrag lösen zu können, sei es ausdrücklicher Art oder nach den Umständen, sei es auf vertraglicher Grundlage, aufgrund Gewährleistung, aufgrund Delikt oder in sonstiger, einschließlich – aber ohne darauf beschränkt zu sein – solcher Rechte, die sich aus dem Gesetz oder aus der Billigkeit ergeben.

**15. Sonstiges**

- 15.1. Dem Käufer ist die Abtretung von vertraglichen Rechten an einen Dritten ohne die vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht gestattet.
- 15.2. Die Ungültigkeit von Bestimmungen des Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Jede ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung, die dem beabsichtigten kommerziellen Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- 15.3. Jeglicher Nachtrag zu dem Vertrag, jegliche Ergänzung oder sonstige Änderung zu dem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 15.4. Soweit nicht in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ausdrücklich abweichend bestimmt, verjähren alle Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer, die sich aus dem Vertrag oder in Verbindung mit diesem Vertrag zwei (2) Jahre nach Gefahrübergang.
- 15.5. Für die Zwecke des Vertrages und soweit nicht abweichend bestimmt, ist der Sitz des Verkäufers Erfüllungsort oder als Erfüllungsort anzusehen.

**16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 16.1. Der Vertrag unterliegt:
  - 16.1.1. der Konvention der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (nachfolgend als „CISG“ bezeichnet);
  - 16.1.2. soweit die entsprechende Angelegenheit nicht Gegenstand des CISG ist, dem materiellen Recht der Schweiz.
- 16.2. Es sei denn, es ist im Übrigen schriftlich abweichend vereinbart, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Zürich. Schweiz. Schiedssprache ist Englisch.